

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.6	21. Oktober 2024	
------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Die Rektorin, Bibliothekstraße 1 , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Ordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) der Universität Bremen vom 16. Juli 2014	Seite 143
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ der Universität Bremen vom 16. Oktober 2024	Seite 149
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Management Information Systems“ der Universität Bremen vom 16. Oktober 2024	Seite 153
Entgeltordnung für den Hochschulsport der Universität Bremen vom 28. August 2024	Seite 157

Ordnung der Universität für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung)

Vom 16.07.2014¹

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 27.11.2015 gemäß § 110 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S.339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24.03.2015 (Brem. GBl. S.141), die vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 16.07.2014 aufgrund von § 7 der Bremischen Verordnung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (BremHLBV) vom 01. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 15.03.2013 (Brem. GBl. S. 550) beschlossene Ordnung der Universität für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder von Hochschulleitungsgremien in den Ämtern W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W, sowie für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder von Hochschulleitungsgremien, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4 und 5 BremHLBV sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 BremHLBV an die Bediensteten der Universität erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der Vorschriften des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ordnung neben dem Grundgehalt Leistungsbezüge vergeben:

1. Aus Anlass von Berufungs- und BleibeLeistungsverhandlungen (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge),
2. Für besonderer Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

(4) Mindestleistungsbezüge nach Anlage 3 Nummer 2, § 28 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) werden allen Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W nach § 28 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) gewährt, ihre Höhe und Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach den Regeln des BremBesG.

§ 1a

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) BerufsLeistungsbezüge können gewährt werden, wenn sie – gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen – erforderlich sind, um eine Bewerberin oder einen Bewerber auf eine Professur dafür zu gewinnen, den Ruf an die Universität Bremen anzunehmen.

(2) BleibeLeistungsbezüge können im Rahmen von BleibeVerhandlungen gewährt werden, wenn

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 14.12.2022, genehmigt am 01.07.2024

sie – gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen – erforderlich sind, um eine Stelleninhaberin oder einen Stelleninhaber einer Professur zu veranlassen, den Ruf an eine andere Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot abzulehnen. Konkurrierende Beschäftigungsangebote sind vom Stelleninhaber oder von der Stelleninhaberin durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen glaubhaft zu machen.

(3) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden nach Maßgabe von § 3 BremHLBV gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung der Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge trifft der Rektor oder die Rektorin. Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ist zu beteiligen. Die Bestimmung der Höhe der Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 und unter Beachtung von Satz 3 BremHLBV. Die Entscheidung über die Ruhegehaltstfähigkeit von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen richtet sich nach § 29 BremBesG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BremHLBV.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.8.2006 geltenden Fassung ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird und aus diesem Anlass Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

(5) Eine nachträgliche Änderung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen ist vorbehaltlich des Satzes 2 ausgeschlossen. BleibeLeistungsbezüge können bei Nachweis eines erneuten Rufes angepasst werden.

§ 2

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 BremHLBV können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Patenten,
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang,
- Gutachtertätigkeit,
- Preisen und Evaluationen.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
- Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge,
- Innovative Lehre,
- Preise für herausragende Lehre.

Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch Lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Diplomanden etc.) sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Transfertätigkeiten,

- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
- Förderung der Diversität innerhalb des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3

Leistungsstufen/Befristung

(1) Leistungsbezüge gemäß § 2 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

- Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht € 300,00.
- Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Faches/Fachbereiches als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren € 400,00.
- Stufe 3: Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren € 500,00.
- Stufe 4: Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der Universität beitragen. Diese Stufe entspricht weiteren € 600,00.
- Stufe 5: Leistungen, die die internationale Reputation der Universität entscheidend mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren € 700,00.
- Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe eins setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 2 Abs. 2 bis 5 genannten Tätigkeitsfeldern dieser Stufe zu zuordnen sind. Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe zwei setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 2 Abs. 2 bis 5 genannten Tätigkeitsfeldern dieser Stufe zu zuordnen sind und die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe eins entsprechen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen drei bis fünf gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass Leistungen in nur einem Tätigkeitsfeld der höheren Stufe entsprechen müssen.

(3) Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird in der Regel auf drei Jahre befristet. Unbefristet gewährte Leistungszulagen werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann diese entfallen, nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden. Im Regelfall können besondere Leistungsbezüge erstmalig nach drei Jahren nach Dienstantritt an der Universität Bremen beantragt werden. Das Jahr, in dem der Dienst an der Universität Bremen aufgenommen wird, wird als erstes Dienstjahr gewertet. Erworbene Ansprüche bleiben unberührt. Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeleistungsverhandlungen können von Satz 1 abweichende Fristen sowie eine Anrechnung von Leistungsstufen vereinbart werden.

(4) Leistungsbezüge gemäß § 2 nehmen an Besoldungsanpassungen teil. Für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit gilt § 29 BremBesG in Verbindung mit § 8 BremHLBV.

§ 4

Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 erfolgt einmal jährlich. Bis zum 31. Juli jeden Jahres gibt das Rektorat in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung auf Leistungsstufen und wie viele und welche Leistungsbezüge (nach Stufen) für das Folgejahr vergeben werden können.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 erfolgt auf Antrag. In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner oder ihrer Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 2 genannten Tätigkeitsbereichen darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat. Für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 2 ist eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans einzuholen, die die Erfüllung der Anforderungen gem. § 3 Absatz 2 bestätigt.

(3) Der Antrag ist über die Dekanin/den Dekan an den Rektor/die Rektorin zu richten.

(4) Die Dekanin/der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung, indem er dem Rektor/der Rektorin einen Vorschlag für seine/ihre Entscheidung vorlegt.

(5) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 ist spätestens bis zum 31.8. eines Jahres der Dekanin/dem Dekan, der Antrag sowie der Vorschlag der Dekanin/des Dekans dazu sind bis zum 30. September der Rektorin/dem Rektor vorzulegen. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Erörterung im Rektorat in der Regel bis zum 30. November über die Gewährung.

(6) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

(7) Wird ein Antrag von der Dekanin/dem Dekan nicht befürwortet oder lehnt der Rektor/die Rektorin den Antrag ab, ist der oder der Betroffenen/dem Betroffenen auf Wunsch die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von:

- Konrektorinnen/Konrektoren € 1.000,00 mtl.
- Zentrale Frauenbeauftragte € 500,00 mtl.
- Dekaninnen/Dekane € 700,00 mtl.
- Stellvertr. Dekane/Dekaninnen € 200,00 mtl.
- Studiendekane/-dekaninnen in Fachbereichen
 - mit bis zu zwei Studienfächern € 200,00 mtl.
 - mit bis zu drei Studienfächern € 300,00 mtl.
 - mit bis zu vier Studienfächern € 400,00 mtl.
 - mit mehr als vier Studienfächern € 500,00 mtl.

(3) Für die Wahrnehmung von Leistungsfunktionen in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung können Funktionsleistungsbezüge im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung gewährt werden.

(4) Funktionsleistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, wenn sie länger als zwei Jahre ununterbrochen gewährt worden sind. Es kann bestimmt werden, dass sie ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die Entscheidung über ihre Ruhegehalt-fähigkeit richtet sich nach § 29 BremBesG i.V.m. § 8 BremHLBV.

§ 6

Forschungs-/Lehrzulage

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 6 BremHLBV ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen. Im Übrigen gilt § 6 BremHLBV.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 bis 4.

(3) Zulagen gemäß § 6 sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen Teil.

§ 7

Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 1a, 2 und 5 und Zulagen gemäß § 6 können nebeneinander gewährt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft.

Bremen, den 27.11.2015

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ an der Universität Bremen

Vom 16. Oktober 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 16. Oktober 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ (Kurztitel: „MPE“) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturwissenschaft,
 - Digitale Medien,
 - Sozialwissenschaften,
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Eine Mindestnote von 2,3 als Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP).
- c) Im vorangegangenen Studium sind zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 40 CP im Bereich Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen. Insbesondere sind Kenntnisse im Bereich der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Methodenausbildung, im Bereich der Kommunikator-/Journalismus-/Inhaltsforschung und im Bereich der Nutzungs-/Aneignungs-/Rezeptions-/Wirkungsforschung nachzuweisen.
- d) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

- e) Ein Motivationsschreiben von maximal zwei Seiten in englischer Sprache, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 - Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
 - Begründung des Interesses am Profil des Masterstudiengangs „Media and Public Engagement“;
 - Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Media and Public Engagement“;
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Media and Public Engagement“;
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und c und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. März, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. März und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- a) Maximal 40 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 - 1,5 40 Punkte
 - 1,6 - 2,0 20 Punkte
 - 2,1 - 2,3 0 Punkte

- b) Maximal 40 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe c). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 - 1,5	40 Punkte
- 1,6 - 2,0	20 Punkte
- 2,1 - 2,5	10 Punkte
- 2,6 - 3,0	5 Punkte
- ab 3,1	0 Punkte

- c) Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang), Bewertung der Angaben zu den Punkten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26. Die berichtigte Aufnahmeordnung vom 5. Juli 2023 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Oktober 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Management Information Systems“ an der Universität Bremen

Vom 16. Oktober 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 16. Oktober 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Management Information Systems“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Management Information Systems“ (Kurztitel „MIS“) sind:

a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Wirtschaftsinformatik,
- Informatik,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Wirtschaftswissenschaft,
- Digitale Medien,
- Wirtschaftsingenieurwesen,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b) Der Nachweis von mindestens 12 CP in den Bereichen praktische Informatik und 12 CP betriebswirtschaftliche Grundlagen, die in einem vorherigen Studium erbracht worden sind.

c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis kann entfallen, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c (Englischkenntnisse auf dem Niveau B2), kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c (Nachweis Englischkenntnisse Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Management Information Systems“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Englisch-Kenntnissen auf dem Niveau C1 und
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum

15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- a) Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte
– 1,6 – 2,0	40 Punkte
– 2,1 – 2,5	30 Punkte
– 2,6 – 3,0	20 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- b) Maximal 50 Punkte: Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Wirtschaftsinformatik. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 50 Punkten unter besonderer Berücksichtigung von Projekten.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26. Die Aufnahmeordnung vom 19. Oktober 2022 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Oktober 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Entgeltordnung für den Hochschulsport der Universität Bremen

VOM 27.08.2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 02.09.2024 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), auf Grund von § 109 Abs. 3 und 4 BremHG durch das Rektorat der Universität Bremen am 27.08.2024 beschlossene Entgeltordnung der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme am Hochschulsport der Universität Bremen.
- (2) Die Angebote des Hochschulsports der Universität Bremen gelten für
 1. Studierende der Universität Bremen,
 2. Studierende der Hochschule Bremen und der Hochschule für Künste Bremen,
 3. Studierende anderer Universitäten und Hochschulen,
 4. Mitarbeitende der Universität Bremen, der Hochschulen in Bremen und des Technologieparks Uni Bremen sowie
 5. Bürgerinnen und Bürger Bremens und der umliegenden Gemeinden.
- (3) Der jeweilige Umfang des gebuchten Angebots ergibt sich aus der Programmausschreibung auf der Internetseite des Hochschulsports (<https://www.uni-bremen.de/hospo>).
- (4) Die Teilnahme und Benutzungsvoraussetzungen der Sporteinrichtungen regeln die jeweiligen Teilnahmebedingungen und Benutzungsordnungen der Universität Bremen und der Kooperationspartner.

§ 2 Erhebung von Entgelten

- (1) Die Entgelte sollen möglichst kostendeckend und angemessen sein. Sie sind festzulegen unter Berücksichtigung der für die Universität Bremen entstehenden Aufwendungen, insbesondere für die Betreuung der Kurse, die Wartung und Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien sowie die Anmietung von externen Sportstätten.
- (2) Für die Teilnahme am Hochschulsport ist pro Semester die Entrichtung eines Entgelts erforderlich. Die Entgelte sind im jeweiligen Programm des Hochschulsports auf dessen Internetseite ausgewiesen. Die dort angegebenen Entgelte verstehen sich gegebenenfalls inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei der Höhe des Entgelts wird unterschieden zwischen Studierenden der Universität Bremen, Externen (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5) und Personen mit Beitragsermäßigung.
- (3) Eine Beitragsermäßigung im Sinne von Absatz 2 Satz 3 wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt für:

1. Schülerinnen und Schüler mit gültigem Ausweis, wobei sich bei Kinderkursen der Beitrag nach dem Status der Eltern richtet,
2. Studierende anderer Universitäten und Hochschulen,
3. Menschen mit Behinderung und
4. Menschen, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz beziehen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes, wenn Kurstermine aufgrund von Krankheit, Witterungsverhältnissen, gesetzlichen Feiertagen oder Sonderveranstaltungen an der Universität ausfallen.

§ 3 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt vom Kurs ist vor Kursbeginn und innerhalb der ersten Kurswoche möglich. Bei Kursen, die außerhalb des normalen Kurszeitraumes stattfinden (z.B. Workshops oder Surfen) ist ein Rücktritt nur bis zwei Wochen vor Kursbeginn möglich.

(2) Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren als den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten wird das Entgelt für den bereits laufenden Kurs in voller Höhe fällig. In Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist ganz oder teilweise erstattet werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin der Universität in Kraft.

Bremen, den 02.09.2024

Die Rektorin der Universität Bremen